



SCHULE
OBERRIEDEN



Besoldungsreglement

Gültig ab 1. August 2023

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen.....	1
2	Zweck.....	1
3	Geltungsbereiche der Besoldungssysteme	1
3.1	Besoldungssystem der Gemeinde Oberrieden	1
3.2	Besoldungssystem des Kantons Zürich	2
4	Besoldungsfestsetzung des pädagogischen Fachpersonals	2
4.1	Besoldungseinreihung.....	2
4.2	Entschädigungen pro Lektion.....	3
4.3	Entschädigung für Mehrlektionen (Jahreslektionen).....	3
5	Weitere Besoldungen und Entschädigungen	4
5.1	Entschädigung für Kurse, Spezialunterricht und Sitzungen	4
5.2	Besoldung von Mitarbeitenden der Schulergänzenden (SeB) und Familienergänzenden (FeB) Betreuung.....	5
5.3	Besoldung von Mitarbeitenden der Bibliothek	6
5.4	Zusätzliche Entschädigungen	6
6	Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung (Swisscanto Flex).....	6
7	Schlussbestimmungen.....	6

1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf die Gesetzesbestimmungen des Kantons Zürich (LPG, LPVO, VVO, PG, VSG), die BVO und EVO der Gemeinde Oberrieden, die Geschäftsordnung der Schule Oberrieden (GO) sowie auf die Merkblätter und Regelungen der BiD/des VSA zum Thema Besoldung erlässt die Schulpflege Oberrieden das nachstehende Besoldungsreglement.

2 Zweck

Dieses Reglement

- legt fest, welche Stellengruppen des Schulbereichs dem kantonalen Besoldungssystem unterstehen;
- ergänzt die Besoldungsverordnung der Gemeinde bezüglich des nicht vom Kanton besoldeten pädagogischen Personals;
- regelt die Entschädigung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Leistungserbringern im Schulbereich, soweit diese nicht in der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO) der Gemeinde Oberrieden festgehalten sind.

3 Geltungsbereiche der Besoldungssysteme

3.1 Besoldungssystem der Gemeinde Oberrieden

Die Besoldung der Mitarbeitenden der Schulverwaltung und der Bibliothek wird aufgrund der Besoldungsverordnung des Gemeinderats Oberrieden festgelegt.

Obwohl die Schule für die Schulergänzende Betreuung und deren Mitarbeitenden verantwortlich ist, wird deren Einreihung in die Besoldungsklassen vom Gemeinderat geregelt. Die Lohnstufe der festgelegten Lohnklasse zum Zeitpunkt der Anstellung bestimmt die Schule.

Lohnaufstufungen und Einmalzulagen müssen dem Gemeinderat beantragt werden, da sie im Kontingent der kommunal Angestellten enthalten sind.

Die Besoldungsansätze für das Gemeindepersonal in verschiedenen Funktionen im Stundenlohn werden vom Gemeinderat geregelt, ebenso die Stundenansätze für die Beschäftigung von Jugendlichen.

Die Hauswarte bzw. der Hausdienst und das Reinigungspersonal sind der Abt. Liegenschaften angegliedert und unterstehen somit nicht der Schule.

3.2 Besoldungssystem des Kantons Zürich

Für die gemäss Punkt 4.1 besoldeten Personen mit Voll- oder Teilzeitpensen gelten die kantonalen Vorschriften gemäss der Lehrpersonalverordnung (LPVO), sofern keine abweichenden Beschlüsse der Schulpflege vorliegen. Somit sind die Bestimmungen und Empfehlungen der kantonalen Lehrpersonalverordnung (LPVO) massgebend für die Festlegung der Besoldung dieser Stellen und die Regelungen hinsichtlich MAB, Beförderungen, Zulagen und Urlauben. Zur Berechnung von Dienstjahren des kommunal angestellten pädagogischen Fachpersonals werden nur die kommunalen Anstellungen in der Gemeinde Oberrieden berücksichtigt. Anstellungen nach kantonalem Recht fallen ausser Betracht.

4 Besoldungsfestsetzung des pädagogischen Fachpersonals

4.1 Besoldungseinreihung

Kommunal angestellte Lehr- und Fachlehrpersonen sowie schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen der Schule werden analog der kantonalen Lehrpersonalverordnung (LPVO) in folgende Kategorien und Lohnregister eingereiht:

Einsatzbereich / Funktion	Besoldung (Lohnregister)
<ul style="list-style-type: none"> – Lehrpersonen Kindergartenstufe – Fachlehrpersonen Kindergartenstufe Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Förderlehrpersonen Kindergartenstufe mit oder ohne Diplom in Schulischer Heilpädagogik (IF) bei Teamteaching-Unterricht – Förderlehrpersonen Kindergartenstufe ohne Diplom in Schulischer Heilpädagogik (IF, ISR) 	Kat. III, LR 10.01
<ul style="list-style-type: none"> – Förderlehrpersonen Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik (IF, ISR) 	Kat. IV, LR 11.01
<ul style="list-style-type: none"> – Lehrpersonen Primarstufe – Fachlehrpersonen Handarbeit Primarstufe – Fachlehrpersonen Primarstufe Sport und Schwimmen – Fachlehrpersonen Primarstufe Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Förderlehrpersonen Primarstufe ohne Diplom in Schulischer Heilpädagogik (IF/ISR) – Förderlehrpersonen Primarstufe mit Diplom in Schulischer Heilpädagogik (IF) bei Teamteaching-Unterricht – Therapiepersonal Logopädie, Psychomotorik 	Kat. III, LR 10.01

Einsatzbereich / Funktion	Besoldung (Lohnregister)
<ul style="list-style-type: none"> – Förderlehrpersonen Primarstufe mit Diplom in Schulischer Heilpädagogik (IF/ISR) – Therapiepersonal Logopädie, Psychomotorik (nur mit altrechtlicher Ausbildung inkl. Lehrdiplom) 	Kat. IV, LR 11.01
<ul style="list-style-type: none"> – Lehrpersonen Sekundarstufe – Fachlehrpersonen Handarbeit/Hauswirtschaft Sekundarstufe – Fachlehrpersonen Sekundarstufe Sport und Schwimmen – Fachlehrpersonen Sekundarstufe Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Förderlehrpersonen Sekundarstufe ohne Diplom in Schulischer Heilpädagogik (IF/ISR) – Förderlehrpersonen Sekundarstufe mit Diplom in Schulischer Heilpädagogik (IF) bei Teamteaching-Unterricht – Schulleitende ohne Zusatzausbildung Schulleitung – Leitung Fachstelle Sonderpädagogik ohne Zusatzausbildung Schulleitung 	Kat. IV, LR 12.01
<ul style="list-style-type: none"> – Förderlehrpersonen Sekundarstufe mit Diplom in Schulischer Heilpädagogik (IF/ISR) – Schulleitende mit Zusatzausbildung Schulleitung – Leitung Fachstelle Sonderpädagogik mit Zusatzausbildung Schulleitung 	Kat. V, LR 12.02
<ul style="list-style-type: none"> – Therapiepersonal Psychotherapie 	BK 22 PVO, LR 01.24

Bei fehlendem Volksschullehrdiplom werden 80 % bzw. 90 % des Grundlohnes ausgerichtet.

4.2 Entschädigungen pro Lektion

Die Ansätze des für einzelne Lektionen entschädigten Lehr- und Therapiepersonals bemessen sich in der Regel nach der Einstufung in der entsprechenden Besoldungsklasse. Bei Vikariaten (zeitlich befristete Stellvertretungen), welche nicht durch das Volksschulamt entschädigt und nicht in Form eines Monatslohns ausgerichtet werden, werden die vom Volksschulamt jährlich publizierten Vikariats Ansätze für das kantonale Lehrpersonal angewandt. Die Berechnung basiert in der Regel auf 39 Unterrichtswochen pro Schuljahr und 28 Wochenlektionen.

4.3 Entschädigung für Mehrlektionen (Jahreslektionen)

Anstellungen, die ein 100% Pensum übersteigen, sind gemäss VSA nicht mehr zulässig. In begründeten Ausnahmefällen werden diese Mehrlektionen gemäss Einreihung kommunal entschädigt (siehe Punkt 4.1).

5 Weitere Besoldungen und Entschädigungen

5.1 Entschädigung für Kurse, Spezialunterricht und Sitzungen

Einsatzbereich / Funktion	Bemerkungen	Besoldung
Kursleitende von Freizeit- und Schulsportkursen (exkl. J&S Kurse), siehe Reglement Freizeit- und Schulsportkurse	Gleiche Entschädigung für Lekt. bzw. Std.	LR 10.01, Stufe 3, 38 Wochen (LR 10.01.03 ÷ 28 ÷ 52 x 38), im Monatslohn 12 x jährlich
Kursleitende von J&S Schulsportkursen, siehe Reglement Freizeit- und Schulsportkurse	Gleiche Entschädigung für Lekt. bzw. Std., Auszahlung nach Abschluss des Kurses	Wie oben, + CHF 5.–/Std. bzw. Lektion
Gymivorbereitung Mittel- und Sekundarstufe	Gesamtübersicht über die Anzahl erteilter Lekt. pro Stufe leitet die SL an die SV weiter	Gemäss Einreihung unter 4.1
Hausaufgabenstunde (45 Minuten)		Gemäss Einreihung unter 4.1, zwei HA-Std. entsprechen einer ausbezahlten Lektion
Studiumsstunde Sekundarstufe (45 Minuten)	Nach Möglichkeit werden diese in den nBA integriert, ansonsten separat entschädigt	Gemäss Einreihung unter 4.1, zwei Studiumsstunden entsprechen einer ausbezahlten Lektion
ICT Verantwortliche	Pensum in % gemäss ICT-Konzept; PICTS kantonal besoldet; TICTS kommunal besoldet	PICTS gemäss Einreihung unter 4.1 im Monatslohn; TICTS Kat. III, LR 10.01, Lohnstufe je nach Erfahrung im Monatslohn
Stufen- und Teamleitungen	I.d.R. Kommunal besoldet, da mehr als 50 Std. jährlich, Pensum in %	Gemäss Einreihung unter 4.1, im Monatslohn
Stundenplaner (je eine Person Primar- und Sekundarstufe)	I.d.R. kommunal besoldet, da mehr als 50 Std. jährlich, Pensum in %	Gemäss Einreihung unter 4.1, im Monatslohn
Schulassistentz	Gemäss Konzept Schulassistentz	LR 01 Kl. 11 ohne Ausbildung im päd. Bereich; Kl. 13 mit Ausbildung im pädagogischen Bereich; Lohnstufe je nach Erfahrung
Schulleitungsassistentz	Kommunal besoldet	LR 01 Kl. 11 ohne KV EFZ; Kl. 13 mit KV EFZ oder gleichwertig; Lohnstufe je nach Erfahrung

Schwimmbegleitung	Kommunal besoldet	LR 10.01, Stufe 3, 38 Wochen (LR 10.01.03 ÷ 28 ÷ 52 x 38), im Monatslohn 12 x jährlich
Einsatzbereich / Funktion	Bemerkungen	Besoldung
MTO Klassenmusizieren, Begleitung durch LP	Kommunal besoldet	LR 10.01, Stufe 3, 38 Wochen (LR 10.01.03 ÷ 28 ÷ 52 x 38), im Monatslohn 12 x jährlich
Klassen- und Ferienlager		Gemäss Reglement über Lager, Schulreisen und Exkursionen
Projektwochen	Gesamtübersicht über die Anzahl erteilter Lekt. leitet die SL an die SV weiter	Nicht im Pensum bzw. nBA abgedeckte Lektionen gemäss Einreihung unter 4.1 (Ergänzung auf Vollpensum); bei einzelnen Tagen gemäss Std.plan; ein Tag = 6 Lektionen
Sitzungen von Arbeitsgruppen etc.		Keine zusätzliche Besoldung, da im Pensum enthalten – innert nBA oder z.B. zusätzlicher Entschädigung für ICT etc. (Ausnahme: Schulpflegesitzungen)

5.2 Besoldung von Mitarbeitenden der Schulergänzenden (SeB) und Familienergänzenden (FeB) Betreuung

Einsatzbereich / Funktion	Besoldungsklasse
– Leitung SeB/FeB	LR 01 & 05, Kl. 16
– Stv. Leitung SeB/FeB mit spezifischer Fachausbildung	LR 01 & 05, Kl. 14
– Gruppenleitung SeB/FeB mit spezifischer Fachausbildung	LR 01 & 05, Kl. 14
– Mitarbeitende SeB/FeB mit spezifischer Fachausbildung	LR 01 & 05, Kl. 12
– Assistenz SeB/FeB (ohne spezifische Fachausbildung)	LR 01 & 05, Kl. 8
– Leitung Küche SeB/FeB	LR 01 & 05, Kl. 13
– Mitarbeitende Küche SeB/FeB	LR 01 & 05, Kl. 8

5.3 Besoldung von Mitarbeitenden der Bibliothek

Einsatzbereich / Funktion	Besoldungsklasse
– Leitung Bibliothek	LR 01 & 05, Kl. 14
– Mitarbeitende Bibliothek	LR 01 & 05, Kl. 10

5.4 Zusätzliche Entschädigungen

Weitere Entschädigungen kann die Schulpflege auf Antrag der Geschäftsleitung, Schulleitung oder Schulverwaltungsleitung im Rahmen der vorerwähnten Besoldungssysteme und der Budgetvorschriften bewilligen.

6 Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung (Swisscanto Flex)

Die Schule Oberrieden richtet sich bei kommunalen Anstellungen nach den Vorgaben der Vorsorgeeinrichtung Swisscanto Flex. Die zusätzliche kommunale Besoldung des von der Abteilung Bildung kommunal angestellten Personals wird ohne Vorgaben eines BVG-Mindestlohns versichert. Voraussetzung dafür ist, dass die bei der Swisscanto Flex und der BVK kumuliert gemeldete Gesamtbesoldung der betroffenen Person die Swisscanto Flex Eintrittsschwelle übersteigt (Stand 2021: CHF 21'510.–).

Mehrere Anstellungen innerhalb der Abteilung Bildung (z.B. auf der Primar- und Sekundarstufe) werden kumuliert. Bei Übersteigen der Swisscanto Flex Eintrittsschwelle wird die Besoldung versichert.

Entschädigungen für die Verwaltungstätigkeiten der Lehrpersonen, welche als Pauschale ausbezahlt werden, sind nicht bei der Swisscanto Flex versichert (z.B. Kustoden Ämter).

7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 1. August 2022 in Kraft. Es wurde von der Schulpflege am 7. März 2022 genehmigt und ersetzt alle früheren Regelungen der Schulpflege zum Thema Besoldung, soweit diese im Widerspruch zum vorliegenden Reglement stehen.

SCHULPFLEGE OBERRIEDEN

Schulpflegepräsidium



Janek Lobmaier

Leitung Schulverwaltung



Jacqueline Weber